

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:**Betreff:**

Verlängerung von Vergabewertgrenzen

Beratungsfolge:

31.01.2024 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:

WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt rückwirkend zum 01.01.2023 die mit Änderungserlass des Landes NRW vom 13.12.2021 angehobenen Vergabewertgrenzen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen weiterhin voll auszuschöpfen und die dort und mit Änderungserlass vom 06.12.2022 und 04.12.2023 niedergelegten geänderten Vorschriften bis zum 31.12.2024 anzuwenden.

Begründung

Gemäß § 26 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung sind bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt (Kommunale Vergabegrundsätze). Mit jährlichen Runderlassen hat das Ministerium die Kommunalen Vergabegrundsätze für den Zeitraum vom 15.09.2018 bis zum 31.12.2024 geregelt.

Der neue Änderungserlass vom 04.12.2023 sieht eine Verlängerung der mit Änderungserlass vom 13.12.2021 angehobenen Vergabewertgrenzen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zum 31.12.2024 vor.

Mit der Vorlage Nr. 0287/2022 (s. Anlage) hatte der Verwaltungsrat am 25.03.2022 beschlossen, die seinerzeit geltenden Wertgrenzen anzuwenden. Diese Vorlage dient der weiteren Verlängerung.

Als Anlage liegen die Änderungserlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 06.12.2022 und 04.12.2023 bei. Alle Änderungen sind der Anlage zu entnehmen.

gez.

gez.

gez.

Henning Keune
Vorstand (Sprecher)

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Jörg Germer
Kfm. Vorstand

NICHTÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:**Betreff:**

Vergabewertgrenzen

Beratungsfolge:

25.03.2022 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:

WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt rückwirkend zum 31.12.2021 die mit Änderungserlass des Landes NRW vom 13.12.2021 angehobenen Vergabewertgrenze für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen voll auszuschöpfen und die dort niedergelegten geänderten Vorschriften bis zum 31.12.2022 anzuwenden.

Begründung

Gemäß § 26 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung sind bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt (Kommunale Vergabegrundsätze). Mit dem Runderlass vom 28.08.2018 - geändert durch Runderlass vom 29.03.2019, 12.06.2020 und 13.12.2021 - hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung die Kommunalen Vergabegrundsätze für den Zeitraum vom 15.09.2018 bis zum 31.12.2022 geregelt.

Der neue Änderungserlass vom 13.12.2021 sieht folgende Modifikationen vor:

- Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge von 15.000 auf 25.000 Euro (Nummer 4.2 S. 1 und 5.2 S.1).
- Anhebung der Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen (Nummer 6.3 a und b):
 - Buchstabe a) Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1.000.000 Euro - vormals 750.000 Euro - (ohne Umsatzsteuer) oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 2.000.000 Euro - vormals 1.250.000 - (ohne Umsatzsteuer).
 - Buchstabe b) Bei freihändigen Vergaben für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100.000 Euro - vormals 75.000 Euro - (ohne Umsatzsteuer) oder bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 200.000 Euro - vormals 125.000 Euro - (ohne Umsatzsteuer).
- Außerkrafttreten (Nummer 10 S. 2)
Der Runderlass tritt am 31. Dezember 2022 - vormals 31. Dezember 2021 – außer Kraft.

Als Anlage liegt der Änderungserlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 13.12.2021 bei. Alle Änderungen sind der Anlage zu entnehmen.

gez.

Henning Keune
Vorstandssprecher

gez.

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Ministerialblatt (MBI. NRW.)
Ausgabe 2021 Nr. 38 vom 30.12.2021 Seite 1095 bis 1120

6300

**Dritte Änderung des Runderlasses
„Kommunale Vergabegrundsätze“**

Runderlass

des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Vom 13. Dezember 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (**MBI. NRW. S. 497**), der zuletzt durch Runderlass vom 12. Juni 2020 (**MBI. NRW. S. 355, ber. S. 450**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 Satz 1 und Nummer 5.2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „15 000“ durch die Angabe „25 000“ ersetzt.
2. Nummer 6.3 wird folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „750 000“ durch die Angabe „1 000 000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 250 000“ durch die Angabe „2 000 000“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „75 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „125 000“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt.
3. In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

MBI. NRW. 2021 S. 1106

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Ministerialblatt (MBI. NRW.)
Ausgabe 2022 Nr. 43 vom 21.12.2022 Seite 1019 bis 1032

6300

**Vierte Änderung des Runderlasses
„Kommunale Vergabegrundsätze“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Vom 6. Dezember 2022

1

Der Runderlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (**MBI. NRW. S. 497**), der zuletzt durch Runderlass vom 13. Dezember 2021 (**MBI. NRW. S. 1106**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden nach der Angabe „12. Dezember 2018 (**GV. NRW. S. 708**)“ die Wörter „die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1442**) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In Nummer 1.1 wird die Angabe „18. Dezember 2018 (**GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23**)“ durch die Angabe „13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**)“ ersetzt.
3. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBI. I S. 1151)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBI. I S. 1214)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBI. I S. 1117)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1691)“ ersetzt.
4. Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.“
5. In Nummer 3.3 Satz 3 wird die Angabe „1. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4)“ durch die Angabe „31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)“ ersetzt.
6. In Nummer 6.3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Informationspflicht bei beabsichtigten Beschränkten Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer nach § 20 Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) bleibt unberührt.“

7. Nummer 6.4 wird aufgehoben.
8. Nummer 6.5 wird Nummer 6.4.
9. In Nummer 9 werden in der Überschrift nach dem Wort „Korruptionsverhütung“ die Wörter „und Wettbewerbsregister“ eingefügt.
10. In Nummer 9.1 Satz 1 werden die Wörter „3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (**GV. NRW. S. 172**)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (**GV. NRW. S. 1072**)“ ersetzt.
11. Nummer 9.2 wird wie folgt gefasst:

„9.2

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, zu beachten.“

12. In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2022 S. 1029

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Ministerialblatt (MBI. NRW.)
Ausgabe 2023 Nr. 49 vom 27.12.2023 Seite 1419 bis 1480

6300

**Fünfte Änderung des Runderlasses
„Kommunale Vergabegrundsätze“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Vom 4. Dezember 2023

1

In Nummer 10 Satz 2 des Runderlasses „Kommunale Vergabegrund-sätze“ vom 28. August 2018 (**MBI. NRW. S. 497**), der zuletzt durch Runderlass vom 6. Dezember 2022 (**MBI. NRW. S. 1029**) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2023 S. 1420

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.